

Geschäftsordnung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
- (3) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (4) Die Seniorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
- (5) Mitglieder, die an der Teilnahme der Seniorenvertretungssitzung verhindert sind, geben dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden bekannt.
- (6) Zu den Sitzungen der Seniorenvertretung können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.

§ 2 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 volle Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Die/Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von Mitgliedern der Seniorenvertretung unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich 14 Tage vor der Sitzung angemeldet wurden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung durch Beschluss der Seniorenvertretung in der jeweiligen Sitzung erweitert werden.

§ 3 Verfahren, Niederschrift

- (1) Die Seniorenvertretung kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt auch an eine Arbeitsgruppe (vgl. § 4) verweisen. Die an eine Arbeitsgruppe verwiesenen Angelegenheiten sind von dieser bis zur nächsten Sitzung der Seniorenvertretung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, so soll in der folgenden Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.
- (2) Die Seniorenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (3) Über die Sitzungen der Seniorenvertretung werden Niederschriften gefertigt, die von der/dem Sitzungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 4 Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann die Seniorenvertretung Arbeitsgruppen (AG) zu bestimmten Themen bilden.
- (2) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Diese müssen Mitglied der Seniorenvertretung sein.
- (3) Sachverständige, die nicht der Seniorenvertretung angehören, können hinzugezogen werden.

§ 5 Stellvertretende Mitglieder

Im Verhinderungsfalle eines stimmberechtigten Mitgliedes kann ein stellvertretendes Mitglied der Seniorenvertretung an der Sitzung teilnehmen, es hat in diesem Fall Stimmrecht. Das an der Sitzung verhinderte Mitglied hat die/den Stellvertreter/in so rechtzeitig über die Vertretung zu informieren, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsteilnahme möglich ist.

§ 6 Zusammenarbeit

(1) Die/Der Vorsitzende der Seniorenvertretung erhält alle Vorlagen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen.

(2) Die Seniorenvertretung erhält auf Anfrage Unterstützung von Vertretern des Rates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung der Gemeinde.

(3) Die Seniorenvertretung wird in ihrem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitbürger/innen zu vertreten von der Gemeindeverwaltung unterstützt.

(4) Die Seniorenvertretung der Gemeinde arbeitet eng mit der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen zusammen. Über die Mitarbeit in diesem Gremium bemüht sich die Seniorenvertretung, die Anliegen der älteren Menschen bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen.

§ 7 Berichterstattung

Die Seniorenvertretung gibt einmal jährlich im zuständigen Fachausschuss des Rates einen Bericht über die Arbeit des vergangenen Jahres ab.

§ 8 Auslegungen und Abweichungen

Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden von der Seniorenvertretung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

§ 9 Schlussbestimmung

Jedem Mitglied der Seniorenvertretung und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Seniorenvertretung und der Kenntnisnahme durch den Rat der Gemeinde in Kraft.